

Professor Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim*

»Irrsinniger Ausländerhass«**

THEMATIK	Vorbereitungshandlung, Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen bei vorzeitig ausgelöstem Kausalverlauf unbeendeter bzw. beendeter Versuch und Kausalabweichung erfolgsqualifizierter Versuch mit Kausalabweichung und Rücktritt Anstiftung und versuchte Anstiftung bei Kausalabweichung und Erfolgsqualifikation Verbrechens verabredung Mord, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche Körperverletzung, fahrlässige Tötung Auskunft über Verbindungsdaten und Beschlagnahme mit Blick auf das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten und auf selbst erarbeitetes Material (in Gemengelage mit dem Informantenschutz) bei Kollusionsverdacht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	StGB, StPO

■ SACHVERHALT

Die Beschuldigten A und B, zwei von erheblichem Ausländerhass motivierte brutale Erwachsene, haben bei ihrer Vernehmung vier »absichtliche bzw. unabsichtliche« Tötungstaten an ausländischen Bürgern in den Jahren 2002 und 2003 eingeräumt. Die Strafverfolgungsorgane hatten sie schon länger auf Grund bestimmter Tatsachen im Verdacht, konnten ihren Aufenthaltsort jedoch erst mit Hilfe von Maßnahmen gegenüber dem Journalisten J ermitteln (Anordnung zur Auskunftserteilung von Telekommunikationsverbindungen und Beschlagnahme des von J erarbeiteten Telefon- und Adressen-Materials für einen Artikel über Ausländerfeindlichkeit).

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtstheorie an der Universität Mannheim.

** Die Lösungshinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind keine eigentliche (stets ausformulierte) Musterlösung; denn sie enthalten auch – unvollständige – Rechtsprechungs- und Literaturnachweise sowie allgemeine (Aufbau-) Hinweise. Die Aufgabe entspricht einer (vom Verfasser für das Justizprüfungsamt Baden-Württemberg erstellten) originalen Examensklausur und wurde im WS 2004/2005 im Mannheimer Examensklausurenkurs der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre ausgegeben. Die Klausur ist in abgewandelter Form Bestandteil des kostenpflichtigen Internet-Klausurenkurses des C.F. Müller Verlags (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München), abrufbar unter www.cfmuller-campus.de (Mannheimer Examensklausurenkurs) – §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB.

Im ersten Fall – in einem fast leeren Zug – wollten A und B mit Tötungswillen das Opfer W mit brutalen (von beiden ausgeführten) Schlägen zunächst betäuben und dann zwei Stunden später an einer »spektakulären« Stelle aus dem fahrenden Zug werfen und dadurch töten. Vor dem tödlichen Hinauswerfen wollten A und B noch ein mitgebrachtes ausländerfeindliches Schild malen (oder besser, falls W – wie erwartet – wieder »aufwachen« sollte, von W malen lassen) und W um den Hals hängen. W wurde jedoch schon durch die Schläge von A und B getötet.

Im zweiten Fall gingen die Täter mit ähnlichem Plan vor, griffen ihr Opfer X, das aus der Zugtoilette kam, jedoch erst unmittelbar vor dem geplanten Hinauswerfen bei geöffneter Zugtür an. Auf das Schild wollten sie verzichten. Auch hier waren bereits die Schläge von A und B tödlich.

Im dritten Fall hatten A und B nur Körperverletzungswillen. Sie jagten ihr Opfer Y zunächst mit dem Auto und gaben dem zu Fuß fliehenden Y durch Zurufe unmissverständlich zu verstehen, ihn (mit den Fäusten) schlagen zu wollen. Y kannte dabei A und B und ihre Brutalität nicht. Zwischenzeitlich stiegen A und B aus ihrem Wagen und nahmen die Verfolgung zu Fuß auf; sie erreichten Y fast. Dennoch gaben sie ihr Vorhaben mit einem gegenseitigen Achselzucken und dem Bemerkten »Neues Spiel, neues Glück« auf, weil Y zwar einzuholen war, sich aber einer sehr belebten Hauptstraße näherte. Der in seiner Angst unaufmerksame Y, der sich nach wie vor verfolgt wähnte, wurde kurze Zeit später von einem Fahrzeug in der Hauptstraße erfasst und tödlich verletzt.

Im letzten Fall wollte A in einem Lokal – letztlich auf Initiative von B – das Opfer Z mit einer geladenen und entscherten Pistole mit Körperverletzungswillen Richtung Schulter schlagen, damit er jedenfalls an diesem Abend nicht mehr Billard spielen konnte. Unmittelbar vor dem Auftreffen der Waffe löste sich für A ungewollt ein Schuss und traf Z tödlich in den Hals. Die Waffe fiel dann, ohne auf den Körper von Z aufzutreffen, auf den Boden. B hatte A die Waffe nach ausdrücklich bekundetem Laden und Entsichern mit dem Willen und der Aufforderung gereicht, dass dieser Z damit gezielt töte.

Die Staatsanwaltschaft hatte Hinweise erhalten, dass J in diesen vier Fällen recherchierte sowie Kontakt mit A und B hatte. Um den Aufenthaltsort von A und B zu ermitteln, ordnete der zuständige Ermittlungsrichter R auf Antrag der Staatsanwaltschaft (jeweils formgerecht) zweierlei an: Einmal die Auskunft über die Telekommunikationsverbindungsdaten für einen bestimmten Mobilfunktelefonanschluss von J; zum anderen die Beschlagnahme des von J selbst erarbeiteten Materials im Gewahrsam des J. R ging – nach den erfolglosen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft – mit Grund davon aus, dass J allein durch einen (unbekannten) Informanten den Kontakt zu A und B herstellen können; zugleich hielt R den J der Strafvereitelung zu Gunsten von A und B für verdächtig. Beide Maßnahmen führten jeweils zu hinreichenden Informationen, um die Festnahme von A und B zu ermöglichen.

■ BEARBEITERVERMERK

In einem Rechtsgutachten sind die folgenden Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten.

1. Haben sich A und B und ggf. nach welchen Vorschriften in den vier Fällen strafbar gemacht?

BEARBEITUNGSHINWEIS

Die fernliegenden oder nebensächlichen §§ 123, 129, 129a, 185, 221, 231, 239, 239b, 240, 241, 315 StGB sind nicht zu prüfen. Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

2. Waren die beiden Anordnungen von R zulässig?